

1. Ziel des Sonderförderprogramms

Die Anwendung der gesetzlichen Regelung der Kinoreferenzförderung (§§ 138 ff. FFG) führte zu einem Ausfall der Kinoreferenzförderung für Kinoleinwände, welche aufgrund des pandemiebedingten Besucherrückgangs die notwendige Mindestanzahl der Besucherpunkte nach § 138 FFG nicht erreichen können. Die FFA wirkt dem entgegen, indem sie - zum Ausgleich - im Wirtschaftsjahr 2022 gemäß der allgemeinen Aufgabenerfüllung über §§ 2, 3 FFG eine Sonderförderung für das Kinojahr 2021 für die betroffenen Kinoleinwände zur Verfügung stellt.

2. Wer kann die Sonderförderung beantragen?

Antragsberechtigt ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino betreibt. Hierfür dienen die FFA-Kino- und Betreiber Nummer als Nachweis. Die Anträge werden pro Leinwand gestellt. Die Förderhilfen werden Kinoleinwänden gewährt, **die für das Kinojahr 2021 mindestens 1.775 und maximal 4999 Referenzpunkte erreichen**. §§ 140 FFG und § 2 der Richtlinie D.14 „Kinoreferenzförderung“ finden Anwendung.

3. Wie errechnen sich die Referenzpunkte

Die Referenzpunkte werden pro Leinwand nach §138 FFG wie folgt errechnet:

Einen Referenzpunkt pro Besucher*in erhalten Kinoleinwände, die im Jahr 2021 mit einem **Kinoprogrammpreis der BKM** ausgezeichnet wurden oder im Jahr 2021 einen **Zuschaueranteil** beim entgeltlichen Abspiel von deutschen Filmen (nach § 41 oder den §§ 42, 44 FFG) und sonstigen Filmen aus Mitgliedstaaten der EU oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder aus der Schweiz **in Höhe von mindestens 38,43 %** erreicht haben.

Zwei Referenzpunkte pro Besucher*in erhalten Kinoleinwände, die im Jahr 2021 einen **Zuschaueranteil** beim entgeltlichen Abspiel von deutschen Filmen nach § 41 oder den §§ 42, 44 FFG im Jahr 2020 **in Höhe von mindestens 37,97 %** erreicht haben.

Damit sind maximal 3 Referenzpunkte pro Besucher*in möglich.

4. Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Im Bereich der **Modernisierung und Verbesserung** von Kinos wird zwischen **investiven** Maßnahmen Neuanschaffungen, förderbar) und Instandhaltung (Austausch von Teilen, reguläre Betriebskosten, nicht förderbar) unterschieden.

I. Zu förderbaren Maßnahmen gehören

- Projektions- und Tontechnik (Erneuerung Server, Projektor, Leinwand, Lautsprecher, Verstärker, Prozessor, Veranstaltungstechnik)
- Bestuhlung und Kinosaal-Ausstattung (Erneuerung Bestuhlung, Wandbespannung, Boden, Decken, Vorhang, Kaschierung, Unterkonstruktion sowie Brandschutz-/Sicherheitstechnik)
- Ausstattung der Besucherbereiche/Foyer (Modernisierung Foyer, Möblierung, Verkaufstresen, Gastronomietechnik, sanitäre Anlagen)
- Klima- und Belüftungsanlagen
- Erneuerung der Außenwerbeanlage und Schaukastenanlage
- Kassentechnik (Anschaffung von Servern, Workstations, Kassenladen, Ticket- und Bondruckern, Scannern, Netzwerktechnik, Digital Signage)
- Büroeinrichtung (Anschaffung von PCs, Druckern, Schreibtischen)

Die Neuerrichtung eines Kinos kann nur gefördert werden, wenn sie der Strukturverbesserung dient.

II. Beispiele für **nicht förderbare** Maßnahmen

- laufende Betriebskosten (allg. Betriebsausstattung, Verbrauchsmaterial),
- Xenonlampen, Feuerlöscher, Brandmelder,
- Reinigungs-, Maler- und Reparaturarbeiten,
- Leasingkosten, zeitlich begrenzte Lizenzen,
- Anschaffung von gebrauchten Anlagen sowie generalüberholten („refurbished“) Geräten,
- Sicherheits-, Alarm- und Zeiterfassungsanlagen,
- Außenanlagen.

III. Die Fördermittel können auch für **Werbemaßnahmen** verwendet werden. Dazu gehören

- Werbung für Filme unabhängig vom Produktionsland,
- Werbung für andere das Kino betreffenden Themen, wie z. B. Sonderaktionen,
- Imagewerbung für das Kino,
- Kundenbindungsmaßnahmen,
- Redaktionelle und grafische Inhalte der Homepage.

Die Maßnahmen können Print-, Online- und andere Medien umfassen. Förderbar sind Kosten für die Gestaltung, Content (Text- und Bildmaterial), Produktion und Verteilung/Schaltung.

Nicht förderbar sind Maßnahmen, die primär anderen Zwecken dienen, als die Werbung selbst, auch wenn sie Werbebotschaften beinhalten. Dazu gehören zum Beispiel Gestaltung und Herstellung von Kinotickets, Gutscheinen, Popcornütten, Getränkebechern, Arbeitskleidung, Briefpapier. Ebenso nicht förderfähig ist die Suchmaschinenoptimierung, da sie nur die Parameteroptimierung für das dauerhafte Ranking umfasst.

IV. In besonders begründeten Ausnahmefällen können die zuerkannten Förderhilfen für die Aufrechterhaltung des Kinobetriebs sowie für andere unternehmenserhaltende Maßnahmen verwendet werden, wenn der Kinobetrieb aufgrund höherer Gewalt in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist oder eine wirtschaftliche Notlage aufgrund höherer Gewalt unmittelbar droht. Bei Rückfragen nehmen Sie bitte Kontakt mit der FFA auf.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhilfen für das Kinojahr 2021 werden im Rahmen der verfügbaren Mittel in gleicher Höhe pro Leinwand, aber maximal in Höhe von 720,00 €, zuerkannt. Sollten die verfügbaren Mittel für die Zuerkennung des Betrags von 720,00 € an jede förderberechtigte Leinwand nicht ausreichen, wird der Förderbetrag durch Teilung des Gesamtbetrags der verfügbaren Mittel durch die Anzahl der Leinwände ermittelt.

Mit den zuerkannten Mitteln können die Kosten der förderbaren Maßnahmen bis zu 80% gedeckt werden. Mindestens 20% der Kosten müssen als Eigenbeteiligung selbst eingebracht werden. Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.

6. Können Förderungen kombiniert werden?

In der Finanzierung einer Maßnahme kann die *Sonderförderung* mit anderen Förderungen kombiniert werden. Die Summe der Förderungen darf jedoch 80 % der Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen. Im Antrag auf Auszahlung hat der*die Antragsteller*in Möglichkeit, weitere Fördermittel für die Finanzierung der Maßnahme anzugeben.

7. Was ist einzureichen für den Erhalt der Förderhilfen?

Um die Förderhilfen zu erhalten, müssen zwei Anträge gestellt werden:

- Antrag auf Zuerkennung von Fördermitteln,
- Antrag auf Auszahlung (nachdem die Zuerkennung erfolgt ist)

8. Wie wird der Antrag auf Zuerkennung von Fördermitteln gestellt?

Der Antrag auf Zuerkennung der Fördermittel für das Kinojahr 2021 ist spätestens **bis 21.08.2022** zu stellen (Ausschlussfrist). Dazu muss das auf der Webseite der FFA verfügbare Antragsformular ausgefüllt und an die in der FFA zuständige Person per E-Mail gesendet werden.

Für Leinwände, für die bereits im Rahmen der regulären Kinoreferenzförderung ein Antrag auf Zuerkennung für das Kinojahr 2021 gestellt und abgelehnt wurde, gilt eine vereinfachte Antragsstellung (Antragsformular ohne Nachweise).

Bei Leinwänden, für die im laufenden Jahr **kein Antrag auf die Kinoreferenzförderung** gestellt wurde, muss ein vollständiger Antrag folgende Nachweise enthalten:

- die Urkunde über den Kinoprogrammpreis der BKM (wenn vorhanden),
- Filmbesucherlisten als Nachweis der jeweiligen Zuschaueranteile gem. § 138 FFG (siehe FAQ Nr. 3). Die **Berechnung der Zuschaueranteile** für deutsche und/oder europäische Filme muss in dem Nachweis **für die FFA nachprüfbar** dargestellt werden. Deshalb müssen die Listen mindestens folgende Angaben beinhalten:

- zu jedem Titel die Produktionsländer (Liste der Länderkürzel steht auf der Webseite der FFA zur Verfügung),
- Besucheranzahl pro Titel im Referenzjahr,
- Summe der Besucherzahlen pro Kategorie entsprechend Ihrem Antrag,
- Gesamtbesucheranzahl im Referenzjahr,
- Angabe der prozentuellen Besucheranteilen pro Kategorie,
- Die FFA-Leinwandnummer.

Dieser Nachweis muss auch dann eingereicht werden, wenn die Zuschaueranteile keine Referenzpunkte ergeben.

Der*die Antragsteller*in erhält nach vollständiger Einreichung eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der FFA. Ein Anspruch des*der Antragsteller*in auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Im Falle der Förderung erhält der/die Antragsteller*in einen Zuerkennungsbescheid von der FFA.

9. Wann darf mir der Maßnahme begonnen werden?

Die Förderhilfen können jeweils für solche Maßnahmen verwendet werden, die **nach der Antragstellung** begonnen wurden. Bereits die Auftragserteilung gilt als Maßnahmenbeginn. Allerdings ist es unschädlich, wenn die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Bewilligungsbescheids bereits begonnen wurden oder abgeschlossen sind.

10. Wie lange können die zuerkannten Mittel abgerufen werden?

Die Abruffrist beträgt drei Jahre nach Erlass des Zuwendungsbescheides. Die zuerkannten Fördermittel müssen in einer Rate abgerufen werden. Nach Ablauf der Abruffrist verfallen die nicht abgerufenen Restmittel automatisch.

11. Wie wird der Antrag auf Auszahlung gestellt?

Für die Auszahlung von Förderhilfen benötigt die FFA:

- einen vollständig ausgefüllten Antrag auf Auszahlung mit genauen Beschreibung(en) der Fördermaßnahme(n). Das Formular wird auf der Webseite der FFA zur Verfügung gestellt.
- Kopie(n) der Rechnung(en) oder der Auftragsbestätigung(en) über die zu fördernde Maßnahme(n).

Anerkannt werden Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, Rabatte und Skonti. Bei der Auszahlung wird berücksichtigt, dass die Förderung maximal 80 % der anerkannten Kosten betragen darf (siehe Frage „Wie hoch ist die Förderung?“).

Liegen nicht ausreichend Verwendungsnachweise (Rechnungen) für die förderfähiger Maßnahme vor, um die bewilligte Fördersumme vollständig auszuzahlen, kann auf Wunsch des*der Antragsteller*in eine Teilauszahlung erfolgen.

Anerkennungsfähig sind nur solche Rechnungen, die den gesetzlichen Vorgaben an eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung entsprechen (vgl. UstG, UstAE, UstDV).

Im Fall eines Verzugs mit den monatlichen Zahlungen der Filmabgabe oder der Darlehenstilgung aus Projektförderung wird die Auszahlung so lange zurückgehalten, bis die Rückstände ausgeglichen sind.

12. Dürfen die Fördermittel für andere Kinos oder Kinosäle verwendet werden?

Betreibt ein*eine Kinobesitzer*in mehrere Kinos, so kann er*sie die ihm*ihr zuerkannten Förderhilfen in seinen*ihren Kinos nach eigener Wahl verwenden. Die Kinos müssen alle unter gleicher FFA-Betreibernummer betrieben werden. Im Übrigen finden §§ 5,6 der Richtlinie D.14 „Kinoreferenzförderung“ Anwendung.

13. Sie haben noch weitere Fragen?

Ansprechpartner für die Sonderförderung ist Leszek Pilat, erreichbar telefonisch unter 030 27577-319, per Fax unter 030 27577-333 oder per E-Mail an pilat@ffa.de .